

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. September 1952

Nummer 44

Datum	Inhalt	Seite
	Teil I	
	Landesregierung	
18. 8. 52	Verordnung über die Sitze und Verwaltungsbezirke des Oberbergamtsbezirks Bonn	205
	Teil II	
	Andere Behörden	
	A. Bezirksregierung Aachen	
	B. Bezirksregierung Arnsberg	
	C. Bezirksregierung Detmold	
	D. Bezirksregierung Düsseldorf	
	E. Bezirksregierung Köln	
	F. Bezirksregierung Münster	
5. 9. 52	Polizeiverordnung zur Bekämpfung der übertragbaren Kinderlähmung	206
	G. Stadt Solingen	
1. 8. 52	Polizeiverordnung für den Stadtkreis Solingen über die Verwendung benzolhaltiger Lösungsmittel zur Metallreinigung	206

1952 S. 205
berichtigt durch
1952 S. 324

Teil I Landesregierung

Verordnung über die Sitze und Verwaltungsbezirke des Oberbergamtsbezirks Bonn

Vom 18. August 1952.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Aufbau der Reichsbergbehörden vom 30. September 1942 (RGBl. I S. 603) in Verbindung mit Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes werden die Sitze und Verwaltungsbezirke der Bergämter des Oberbergamts in Bonn wie folgt bestimmt:

- Bergamt Aachen-Nord in Aachen.** Der Verwaltungsbezirk umfaßt: vom Regierungsbezirk Düsseldorf den Stadtkreise M.-Gladbach, Rheydt, Viersen und vom Landkreis Grevenbroich die Gemeinden Kleinenbroich, Korschenbroich, Liedberg und Pesch; vom Regierungsbezirk Aachen die Kreise Erkelenz, Geilenkirchen-Heinsberg und Jülich.
- Bergamt Aachen-Süd in Aachen.** Der Verwaltungsbezirk umfaßt: vom Regierungsbezirk Aachen den Stadt- und Landkreis Aachen, den Kreis Monschau und den Landkreis Düren ohne die zum Bergamt Brühl gehörenden Gemeinden.
- Bergamt Köln I in Köln.** Der Verwaltungsbezirk umfaßt: vom Regierungsbezirk Düsseldorf den Stadtkreis Neuß und den Landkreis Grevenbroich ohne die Gemeinden Korschenbroich, Kleinenbroich, Pesch und Liedberg; vom Regierungsbezirk Köln den Stadtkreis Köln und aus dem Kreis Bergheim die Gemeinden Königshoven, Morken-Harff, Epprath, Pütz, Kaster Stadt, Lipp, Bedburg Stadt, Hüchelhoven, Oberembt, Niederembt, Glesch, Wiedenfeld, Niederaussem, Oberaussem, Paffendorf, Bergheim Stadt, Quadrath-Ichen- dorf, Horrem, Mödrath und Tünnich; aus dem Land- kreis Köln die Gemeinden Stommeln, Sinnersdorf, Pulheim, Geyen, Brauweiler, Lövenich und Frechen.
- Bergamt Brühl in Brühl.** Der Verwaltungsbezirk um- faßt: vom Regierungsbezirk Köln aus dem Kreise Berg- heim die Gemeinden Blatzheim, Buir, Manheim, Ker- pen Stadt, Sindorf, Heppendorf, Elsdorf, Engelsdorf und Esch;
aus dem Landkreis Köln die Gemeinden Brühl Stadt, Hürth, Rondorf, Berzdorf und Wesseling;
aus dem Landkreis Bonn die Gemeinde Sechtem; aus dem Kreise Euskirchen die Gemeinden Gymnich, Dirmerzheim, Kierdorf, Liblar, Bliesheim, Lechenich Stadt, Pingsheim, Dorweiler, Erp, Friesheim, Weilers-

wist, Vernich, Niederberg, Lommersum, Weiler auf der Ebene, Borr, Wichterich, Rövenich, Bessenich, Frauen- berg, Oberelvenich, Nemmenich und Zülpich Stadt; vom Regierungsbezirk Aachen aus dem Kreise Düren die Gemeinden Morschenich, Eilen, Merzenich, Golz- heim, Girkelsrath, Eschweiler über Feld, Oberbolheim, Nörvenich, Rath, Wissersheim, Binsfeld, Frauwülles- heim, Irrsheim, Hochkirchen, Poll, Eggersheim, Lüh- heim, Müddersheim, Gladbach, Disternich, Sievenich, Geich bei Füssenich, Füssenich, Froitzheim, Vettweis, Solter, Jakobwüllesheim und Kelz.

- Bergamt Köln II in Bonn.** Der Verwaltungsbezirk um- faßt: vom Regierungsbezirk Düsseldorf den Rhein- Wupperkreis, die Stadtkreise Remscheid, Solingen und Wuppertal;
vom Regierungsbezirk Köln den Rhein-Bergischen Kreis, den Oberbergischen Kreis, den Siegkreis, den Stadt- und Landkreis Bonn ohne die Gemeinde Sech- tem und den Kreis Euskirchen ohne die zum Bergamt Brühl gehörenden Gemeinden;
vom Regierungsbezirk Aachen den Landkreis Schlei- den.
- Bergamt Siegen in Siegen.** Der Verwaltungsbezirk um- faßt: vom Regierungsbezirk Arnsberg den Stadt- und Landkreis Siegen.
- Bergamt Sauerland in Arnsberg.** Der Verwaltungs- bezirk umfaßt: vom Regierungsbezirk Arnsberg den Stadtkreis Lüdenscheid und die Kreise Altena, Arns- berg, Brilon, Meschede, Olpe und Wittgenstein.

Erstreckt sich ein unter der Aufsicht der Bergbehörden stehender Betrieb über das Gebiet mehrerer Bergämter des Oberbergamtsbezirks, so bestimmt das Oberbergamt in Bonn das Bergamt, zu dessen Geschäftsbereich der Be- trieb gehören soll.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1952 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Sitze und Ver- waltungsbezirke der Bergämter des Oberbergamts in Bonn vom 22. Dezember 1947 (GV. NW. 1948 S. 38) außer Kraft.

Düsseldorf, den 18. August 1952.

Der Minister
für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Sträter.
— GV. NW. 1952 S. 205.

Teil II Andere Behörden

F. Bezirksregierung Münster Polizeiverordnung zur Bekämpfung der übertragbaren Kinderlähmung

Auf Grund der §§ 26, 37 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) ordne ich für den Bereich des Regierungsbezirks Münster an:

§ 1

Ziffer 7 der auf Grund der §§ 14, 26, 58 b des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 in Verbindung mit den §§ 16, 17, 19, 21 der Verordnung betr. Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. Dezember 1938 (RGBl. S. 1721) erlassenen Polizeiverordnung vom 9. August 1952 (GV. NW. S. 169) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Münster, den 5. September 1952.

Der Regierungspräsident:
Hackethal.

— GV. NW. 1952 S. 206.

G. Stadt Solingen

Polizeiverordnung für den Stadtkreis Solingen über die Verwendung benzolhaltiger Lösungsmittel zur Metallreinigung

Der Rat der Stadt Solingen hat im Einvernehmen mit dem Gewerbeaufsichtsamt und nach Anhörung der beteiligten Berufsgenossenschaften für das Stadtgebiet Solingen am 24. Juli 1952 folgende Polizeiverordnung beschlossen.

Die Verordnung gründet sich auf den § 120 e, Abs. 2, der Gewerbeordnung (RGBl. 1900 S. 871) und die §§ 14, 24 ff, 55 ff, des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) sowie auf den § 52 der rev. deutschen Gemeindeordnung vom 1. April 1946.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Betriebe, die benzolhaltige Lösungsmittel (z. B. Benzolhomologenraffinat) zur Metallreinigung verwenden.

§ 2

Anzeigepflicht

Die Verwendung benzolhaltiger Lösungsmittel ist dem Gewerbeaufsichtsamt Solingen unter Angabe der Menge, der Lieferfirma und der in dem Lieferschein angegebenen

Handelsbezeichnung anzuzeigen. Das Gewerbeaufsichtsamt ist berechtigt, eine Probe des Lösungsmittels zu entnehmen und auf Kosten des Betriebes amtlich untersuchen zu lassen.

§ 3

Ärztliche Untersuchung

Arbeitnehmer, die mit Entfettungsarbeiten unter Verwendung benzolhaltiger Lösungsmittel oder mit Reinigungsarbeiten an den entfetteten Metallteilen unter Verwendung von Sägemehl beschäftigt sind, müssen in Abständen von 3 Monaten auf Kosten des Betriebes durch einen vom Staatlichen Gewerbearzt ermächtigten Arzt untersucht werden, der den Befund in ein Untersuchungsbuch des Arbeitgebers einträgt. Das Untersuchungsbuch ist von dem Arbeitgeber 3 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren und auf Verlangen den Aufsichtsbeamten vorzulegen. Der Staatliche Gewerbearzt kann die Untersuchungsfrist für einzelne Arbeitnehmer verkürzen oder verlängern.

§ 4

Technische Maßnahmen

Die Entfettungsbäder und die Behälter für Reinigungsarbeiten unter Verwendung von Sägemehl müssen mit einer wirksamen Absaugungsanlage versehen sein. Die benzolhaltigen Lösungsmitteldämpfe sind an der Entstehungsstelle so abzusaugen, daß eine Gefährdung von Personen vermieden wird. Bei Nichtbenutzung sind die Entfettungsbäder und die Reinigungsbehälter so zu verschließen, daß Lösungsmitteldämpfe nicht auftreten können. Das Sägemehl ist täglich zu erneuern.

§ 5

Unterweisung der Arbeiter und Aushang

1. Der Arbeitgeber hat den Arbeitern, die mit den im § 3 genannten Arbeiten beschäftigt werden, das vom früheren Zentralamt für Arbeit herausgegebene Benzolmerkblatt auszuhändigen und sie über den Inhalt zu unterrichten.
2. Im Arbeitsraum sind ein Abdruck dieser Verordnung und das Benzolmerkblatt an sichtbarer Stelle und in lesbarem Zustand auszuhängen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt 1 Woche nach Veröffentlichung in Kraft.

Solingen, den 1. August 1952.

Im Auftrage des Rates der Stadt Solingen:

Schmeck, Ernst Pauls,
Bürgermeister. Ratsmitglied.

— GV. NW. 1952 S. 206.

Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes

Neufestsetzung der Bezugspreise

Die Bezugspreise für das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen betragen ab 1. Oktober 1952:

für die Ausgabe A 3,50 DM vierteljährlich,
" " " B 4,20 DM " "

Die Lieferung von Einzelexemplaren erfolgt, wie bisher, nur durch den Verlag. Die Preise betragen:

bei einem Umfang bis 16 Seiten 0,30 DM,
" " " 24 " 0,40 DM,
" " " 32 " 0,50 DM zuzügl. Porto.

Bei einem Umfang von mehr als 32 Seiten werden die Preise für die Einzelexemplare jeweils besonders festgesetzt.

— GV. NW. 1952 S. 206.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haus der Landesregierung. Registriert beim Wirtschaftsministerium NRW — B III a — 17 Nr. 48/48 vom 4. 3. 1948. Die Verlagsrechte liegen bei der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag G. m. b. H., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung von 0,25 DM je Stück (Umfang bis 16 Seiten) zzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel G. m. b. H., Köln 85 16.